



Frau W.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
11.03.2019

Beantwortung der Einwohneranfrage - Abbrennen von Feuerwerken in der Innenstadt (EAF-0173/2019)

Sehr geehrte Frau W.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen und besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist gem. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bereits verboten.

Über dieses bereits bestehende Feuerwerksverbot kann die zuständige Behörde, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLAV), im Einzelfall aus begründetem Antrag der Kommune für weitere konkret benannte Gebiete (exakte Abgrenzung Benennung der Straßenzüge) einer Stadt „Abbrennverbote“ erlassen.

Eine Nachfrage bei Polizei und Brandschutzamt ergab, dass diese die bestehenden Regelungen für derzeit als ausreichend erachten. Gemeinsam mit dem Ordnungsamt wird aber die Situation jährlich neu bewertet und soweit Handlungsbedarf besteht, eine entsprechende Verordnung über das TLAV beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

